

Niederschrift

über die 27. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 01. November 2013, um 20.00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle,

Es waren anwesend:

Von der Gemeindevertretung

SPD-Fraktion

Seitz, Jürgen
Schilling, Sabine
Dietzel, Dieter
Neuberger, Josef
Wehr, Harro
Fröhlich, Gisela
Agdas, Ali Riza
Baumann, Michael
Stegmann, Markus
Slabsche, Mathias
Sulzmann, Peter

CDU-Fraktion

Lipp, Sabine
Leonhardt, Falk
Weber, Beate
Mikusch, Helmut
Kirchner, Martin
Keim, Christian
Vogler, Daniela
Valentini, Bruno
Hoppe, Siegfried
Messerschmidt-Holzapfel, Otto

FWG-Fraktion

Urbanek, Klaus-Dieter
Wenzel, Anja
Korn, Elke

Bündnis 90/die Grünen

Ventulett, Karl
Kotula, Brigitte
Lederer, Gisela
Warns-Ventulett, Dorothea
Dr. Richter, Jale
Reifschneider, Ursula

FDP-Fraktion

Platen, Christoph

Vom Gemeindevorstadt

Syguda, Norbert
Voss, Jan
Hufnagel, Eva
Zientz, Werner
Kötter, Erwin
Stahl, Pia
Wörner, Horst
Starck, Robert

Schriftführer:

Imhof, Dominic

Es fehlten entschuldigt:

Von der Gemeindevertretung

Brando, Markus
Kohlstetter, Roger
Vogler, Michael
Pinsel, Lucia
Pfeffer, Claus

Vom Gemeindevorstand

Weil, Günther

Es fehlte unentschuldigt:

Von der Gemeindevertretung

Dörrschuck, Franz Günter

Die Tagesordnung wird um folgenden Punkt im nicht öffentlichen Teil erweitert:

27/0452 Festlegung von Ankaufspreisen für Bauland in den Ortsteilen von Altenstadt (vorher TOP's 12/64 vom 24.04.2013 und 17/888 vom 10.10.2013)

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschlussfassung:

27/0428 Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift

Es lagen keine Einwendungen zur Niederschrift vor.

27/0429 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

a) Bericht des Bürgermeisters

1. Sofern die Baugenehmigung für den Bau der Parkplätze am Friedhof Höchst erteilt wird, wird der Auftrag zur Durchführung der Pflasterarbeiten an eine Firma aus Niddatal in Höhe von 31.600 € incl. MwSt erteilt.
2. Mit Wirkung zum 01. Januar 2014 wird im kulturellen Bereich eine Stelle für das Freiwillige Soziale Jahr über einen Träger des Deutschen Roten Kreuzes zur Verfügung gestellt.

b) Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Bürgermeister Syguda teilte mit, dass die Kreis- und Schulumlage für 2014 nach den Berechnungsgrundlagen des Finanzministeriums um rd. 350.000 € auf gesamt 6.800.000 € steigt. Die Schlüsselzuweisung reduziert sich im kommenden Jahr um rd. 75.000 €.

27/0430 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

1. Anfragen zur Kita-Satzung (zusammengefasst):

- Es wurde angefragt, warum der 2/3-Platz (vormittags bis 14.00 Uhr) nicht mit in die Satzung aufgenommen wurde.
- Es wurde angefragt, warum der Standort Altenstadt mit dieser Kita-Satzung für Familien zu unattraktiv gestaltet wird.
- Es wurde angefragt, wie es hinsichtlich der Gebühren in den Nachbargemeinden aussieht. Sind die Beiträge dort ebenso hoch?
- Ebenso wurde um die Sparbereitschaft der Gemeinde Altenstadt angefragt (wie z. B. bei dem Busdienst für die Kita-Kinder von Rodenbach nach Lindheim mit Kosten von rd. 20.000 € im Jahr).

Bürgermeister Syguda teilte zu den Anfragen folgendes mit:

Die 2/3-Plätze werden gemäß dem Auftrag des Haupt- und Finanzausschusses durch die Verwaltung geprüft. Hinsichtlich der Attraktivität

des Standortes Altstadt teilte er mit, dass man nicht nur den Kita-Bereich betrachten muss. Die Gemeinde Altstadt investiert hohe Summen in den Schulbereich und die Ganztagsbetreuung. Darüber hinaus ist Altstadt bei vielen Gebühren und Beiträgen günstiger als andere Kommunen, welches ebenfalls mitbetrachtet werden muss. Zur Kinderbetreuung in den Nachbarkommunen teilte er mit, dass es natürlich günstigere Kommunen als Altstadt gibt. Altstadt hat höhere Ausgaben aufgrund des höheren Personalschlüssels, welcher wiederum für eine bessere Qualität sorgt. Hinsichtlich der Alternative zur Kosteneinsparung teilte er mit, dass Vorschläge verwaltungsseitig erarbeitet werden und in Kürze auch der Gemeindevertretung vorgelegt werden.

2. Zum Baugebiet „Auf dem Hansenberg“ und „Wasserfall“ wurde angefragt, wie viele Mittel für die Planung der Gebiete ausgegeben worden sind. Bürgermeister Syguda teilte mit, dass rd. 75.000 € hierfür bislang ausgezahlt wurden.

3. Es wurde angefragt, welche Einsparung die Auflösung des Freiwilligen Polizeidienstes für die Gemeinde Altstadt bringe. Bürgermeister Syguda teilte mit, dass verwaltungsseitig ermittelt wurde, dass mit der Tätigkeit des Freiwilligen Polizeidienstes die Gemeinde eine Einsparung von rund 20.000 Euro hatte. Dies würde nun wegfallen.

4. Zum Neubaugebiet „Beunde“ wurde angefragt, ob die Bäume auch gefällt worden wären, wenn dort kein Neubaugebiet entstanden wäre. Zusätzlich wurde angefragt, wer sich für die Entfernung der Bäume ausgesprochen hat.

Bürgermeister Syguda teilte hierzu mit, dass die Bäume nicht standortgerecht sind und auch zu Problemen durch Wurzeleinwuchs in der Kanalisation, Beschädigungen der Oberflächen und Einfriedigungen führen. Diese Erfahrungen haben auch in anderen Ortsteilen zur Entfernung Bäumen geführt. Die Initiative zur Entfernung der Bäume kam sowohl von den Altanliegern als auch von den Neuanliegern des Bereiches „Beunde“.

27/0431 Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2014

Der Tagesordnungspunkt wurde an den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt überwiesen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

27/0432 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2. Quartal 2013

Die Gemeindevertretung hat zur Kenntnis genommen, dass im 2. Quartal 2013 die als Anlage beigefügte Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 114 g HGO getätigt wurden.

27/0433 Investitionsauszahlungen der Gemeinde Altstadt September 2013

Die als Anlage beigefügte Aufstellung über die bis zum Stichtag 03.09.2013 geleisteten Auszahlungen der Investitionen für die Gemeinde Altstadt wurden durch die Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

27/0434 Antrag der FDP-Fraktion auf Einstellung der Planungen für das Neubaugebiet „Auf dem Hansenberg“

Aufgrund der Beschlussfassungen zu dem Neubaugebiet im Ortsteil Lindheim in der Gemeindevertretersitzung vom 04. Oktober 2013 wurde dieser Antrag von der FDP-Fraktion zurückgezogen.

27/0435 Antrag der FDP-Fraktion auf Vorlage einer Darstellung des Mehraufwands und der Mehrkosten der Verwaltung im Zuge der Auflösung des Freiwilligen Polizeidienstes in Altenstadt

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für die Gemeindevertretung eine Aufstellung aller bisher vom Freiwilligen Polizeidienst geleisteten und zukünftig vom Ordnungsamt und/oder von anderen Verwaltungseinheiten zu übernehmenden Tätigkeiten aufzulisten, zu bewerten und die (Mehr-)Kosten dafür genau darzustellen. Diese Aufstellung muss Grundlage sein für das HH-Sicherungskonzept und die Beratungen zum Haushalt 2014.

Der Beschluss wurde mit 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen gefasst.

27/0436 Antrag der FWG-Fraktion auf Ermittlung und Darstellung aller Kosten für die möglichen Baugebiete „Auf dem Hansenberg Teil II“ und „Am Wasserfall“

Der Antrag der FWG-Fraktion zur Beauftragung des Gemeindevorstandes auf Vorlage einer Kostenschätzung für die Entwicklung des möglichen Baugebietes Am Wasserfall wie beim Hansenberg II (siehe Punkt 2) zu erstellen und der Gemeindevertretung vorzulegen, wurde abgelehnt.

Der Beschluss erfolgte mit 3 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

27/0437 Neuerlass einer Satzung über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Altenstadt (Sondernutzungssatzung) (Vorher TOP 24/0373 vom 05.07.13)

Im Anhang 1 (Gebührenverzeichnis zur Satzung/Seite 12) unter lfd. Nr. 2 Buchstabe b) Nr. 2 „Für Veranstaltungen Altenstädter Vereine“ wird keine Gebühr erhoben.

Der Neufassung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) wurde mit den zuvor beschlossenen Änderungen zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18

des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2012 (GVBl. I S. 817) und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 08.03.2004 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. November 2012 (GVBl. I S. 423) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt am 01. November 2013 folgende Satzung der Gemeinde Altstadt über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (**Sondernutzungsgebührensatzung**) beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Altstadt innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraße.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die straßenrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist der Gebrauch öffentlicher Straßen und Plätze über den Gebrauch hinaus, der Jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis, soweit sie nicht erlaubnisfrei (§ 5) ist. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt, oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wird.
- (2) Auf Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Erlaubnis wird von der Gemeinde durch den Gemeindevorstand nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.
- (4) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt.
- (5) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (6) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

- (7) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen und dergleichen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:
1. Baufichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer und Vordächer sowie Licht-, Luft- und Notausstiegsschächte;
 2. Warenautomaten, Werbeanlagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt wird;
 3. Schaufenster und Schaukästen an baulichen Anlagen, sofern sie nicht mehr als 0,10 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und der seitliche Abstand zur Fahrbahn mindestens 0,75 m beträgt;
 5. Sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit, wie Lichtketten, Girlanden, Masten u.ä., sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen und die öffentliche Verkehrsfläche nicht geschädigt wird;
 6. Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsmittel;
 7. Fahnenmaste, Transparente, Lautsprecheranlagen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten u. Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 8. Die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
- (2) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Erlaubnisverfahren/Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist in schriftlicher Form so rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, zu beantragen, dass die für ihre Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
1. Name und Anschrift des Antragsteller;
 2. Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Fläche;
 3. Eine Lageskizze in doppelter Ausfertigung;
 4. Eine Haftungsfreistellungserklärung gemäß § 14
- Die Gemeinde kann vor Erteilung der Erlaubnis weitere Unterlagen verlangen oder auf die unter Punkt 3 geforderte Ausfertigung bzw. die unter Punkt 4 geforderte Freistellungserklärung verzichten.
- (3) Über den Antrag wird schriftlich entschieden.
- (4) Änderungen über die in dem Antrag aufgeführten Umstände sind unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert als ursprünglich angenommen.

§ 7 Widerruf

- (1) Eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen oder nachträglich eingeschränkt werden.
- (2) Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.
- (3) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen, ist der Erlaubnisnehmer angemessen zu entschädigen (§ 23). Ausgenommen hiervon sind Widerrufe aufgrund einer Nichtbeachtung von Auflagen und Bedingungen durch den Erlaubnisinhaber.

§ 8 Außenbewirtung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange erteilt. Als straßenrechtlicher Belang gilt insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
- (2) Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst. Schanktheken sind nicht gestattet.
- (3) Die Fläche der Außenbewirtschaftung muss zu der Gaststätte in räumlicher Verbindung stehen. Die Gaststätte muss sich in einem der öffentlichen Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück befinden.
- (4) Die Aufbewahrung des zur Außenbewirtschaftung erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Betriebszeiten grundsätzlich nicht gestattet. Jeweils täglich nach Beendigung der Betriebszeiten sind die Sonnenschirme und die Bestuhlung zu entfernen. Auf öffentlichen Plätzen oder platzähnlichen Straßen kann das Mobiliar stehen bleiben, sofern es zusammengestellt und gesichert wird und dadurch keine Beeinträchtigung für Verkehrsteilnehmer entsteht.
- (5) Eine Montage von Bodenhülsen zur Aufstellung von Schirmen sowie sonstigen Einrichtungen wie Bodenplatten und ähnlichem ist nur bei dauerhafter Außenbewirtschaftung nach vorheriger Genehmigung möglich. Bei der Entfernung der dauerhaften Einrichtungen muss der ursprüngliche Bodenbelag wieder hergestellt werden.

§ 9 Plakatwerbung

Für die Plakatwerbung gilt folgende Regelung:

1. In der Regel wird die Erlaubnis für Plakatwerbung auf 25 Plakate für 10 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung begrenzt. Die Plakate sind mit einem von der Gemeinde ausgehändigten Genehmigungsaufkleber zu versehen.
2. Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Plakate beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.
3. Für die Aufstellung von Plakaten zur politischen Meinungsbildungen, Ankündigungen von politischen Veranstaltungen für Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen sowie für Personen, die in Altstadt zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen vor der Veranstaltung erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Bei Wahlen darf ab 2 Monate vor dem Wahltag plakatiert werden. Die Anzahl der

Plakate wird hierbei für jeden Antragssteller auf 50 Plakate im Rahmen der gleichen Veranstaltung / Wahl beschränkt. Ziff. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

4. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 3 Kalendertage nach der Veranstaltung zu entfernen.
5. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Die Sicht auf Verkehrszeichen, die Einsicht in den fließenden Verkehr in Einmündungen und Kreuzungen sowie der Fußgängerverkehr dürfen nicht unzumutbar behindert werden.
6. Plakate, die entgegen den Bestimmungen aus dieser Satzung bzw. aus der Sondernutzungserlaubnis aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers bzw. des Erlaubnisinhabers entfernt und durch die Gemeinde eingelagert werden. Die durch die Beseitigung der nicht genehmigten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Plakatierung entstehenden Kosten sind von der Aufstellerin/dem Aufsteller bzw. der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer zu tragen.

§10

Altkleidersammelstellen

- (1) An den nachstehenden öffentlichen Plätzen/Straßen/Örtlichkeiten wird in Altstadt die Aufstellung von Altkleidercontainer in der angegebenen Menge gestattet:
 1. Ortsteil Altstadt:
 - Zum Kerlesgrund, Parkplatz am Friedhof (3 Container)
 - Vogelsbergstraße, Parkplatz Altenstadthalle (3 Container)
 - Hanauer Straße, gegenüber Bahnhof (3 Container)
 2. Ortsteil Enzheim:
 - Mühlweg, Höhe Trafostation (1 Container)
 3. Ortsteil Heegheim:
 - Poststraße (2 Container)
 4. Ortsteil Höchst a.d.N.:
 - Mittelstraße, Festplatz/Sportplatz (2 Container)
 5. Ortsteil Lindheim:
 - Altenstädter Straße, Parkplatz Diakonie (2 Container)
 6. Ortsteil Oberau:
 - Bei der Nachtweide, Wendehammer (3 Container)
 7. Ortsteil Waldsiedlung:
 - Philipp-Reis-Straße, Parkplatz DGH (3 Container)
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleidercontainer wird für jedes Kalenderjahr neu durch den Gemeindevorstand vergeben. Die Antragsstellung hat bis spätestens 30.11. eines Jahrs für das Folgejahr zu erfolgen.
- (3) Zur einheitlichen Gestaltung des Ortsbildes wird je Ortsteil nur ein Antragssteller berücksichtigt. Liegen mehrere Anträge vor, wird per Los über die Vergabe entschieden.
- (4) Die Altkleidercontainer sind in einem Rhythmus von 14 Tagen durch die Erlaubnisinhaberin bzw. den Erlaubnisinhaber zu leeren. Bei Bedarf ist der Rhythmus kürzer zu gestalten.

§ 11

Einschränkung von Sondernutzung

Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 8 (erlaubnisfreie Sondernutzung) sowie alle übrigen erlaubnispflichtigen Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 12

Beseitigungspflicht

- (1) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis, nach Beendigung der Sondernutzung oder nach Verzicht auf die Sondernutzung hat die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind von der Erlaubnisnehmerin bzw. der vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Wird den Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 nicht genüge getan, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung kann die Stadt unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, sowie sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.
Insbesondere muss gewährleistet bleiben,
 - Dass eine freie Gehwegfläche von mindestens 1,50m Breite verbleibt,
 - Eine für den Feuerwehreinsatz erforderliche Zufahrtsmöglichkeit von 3,50 m Breite vorhanden ist,
 - Die Zufahrt für Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge nicht behindert wird,
 - Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht Eingänge, Zufahrten oder Schaufenster zugestellt werden,
 - Notrufsäulen, Postkästen, Kanalschächte und Hydranten nicht zugestellt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung der ihr bzw. ihm überlassenen öffentlichen Straße/Fläche und der von ihr bzw. ihm errichteten Anlagen und die Beseitigung von Verunreinigungen.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Erlaubnisinhabers dem veränderten Zustand in der neuen Qualität des öffentlichen Raumes anzupassen.
- (4) Der Erlaubnisinhaber hat die Beendigung der Sondernutzung der Gemeinde binnen drei Werktagen anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße/Fläche wieder herzustellen.

§ 14

Haftung

- (1) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zugefügt werden. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich, oder sind solche zu befürchten, kann die Gemeinde die erteilte Erlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen (§ 25).

- (2) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde erheben. Sie bzw. er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften insoweit als Gesamtschuldner.

§ 15 Gestattungsvertrag

Die Sondernutzungserlaubnis kann auch durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages erteilt werden. Die Vorschriften dieser Satzung finden darauf sinngemäß Anwendung.

§ 16 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist, durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren sind auch dann zu erheben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis in Anspruch genommen wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Gebührengläubigerin ist die Gemeinde Altstadt. Der Gebührenbescheid soll in die Entscheidung über die Erlaubnis integriert bzw. beigefügt werden.

§ 17 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Wird durch die Gemeindevertretung eine Änderung des Gebührenverzeichnisses beschlossen, so tritt diese bei laufenden Sondernutzungen mit Wirkung für und gegen die Betroffenen erst ein, wenn die nächste Rate fällig wird oder ein neuer Bescheid ergangen ist.

§ 18 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 1. Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 2. Die- bzw. derjenige, die bzw. der eine Sondernutzung i.S. dieser Satzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 19 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr, nicht jedoch von der Erlaubnispflicht nach § 6 sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden, für solche Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
2. Die anerkannten Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung und Ausübung religiöser Handlungen oder nur kurzfristig in Anspruch genommen werden;
3. Die karitativen Verbände;
4. Die politischen Parteien (inkl. Kandidatinnen und Kandidaten bei Direktwahlen) und Wählervereinigungen im Rahmen von politischen Wahlen.

§ 20

Gebührenbefreiung in besonderen Fällen

Die Gebühr kann im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 21

Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der ein Viertel der Monatsgebühr für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als 3 Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr ein Zwölftel der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat festzusetzen.

§ 22

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird fällig
 1. Im Zeitpunkt der Erteilung der schriftlichen Erlaubnis,
 2. Bei jährlicher Nutzung jeweils am 05.02. des laufenden Jahres
 3. Mit Beginn der Sondernutzung, wenn für diese nur eine mündliche Erlaubnis erteilt wurde.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Beitreibung kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. § 7 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 23

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, ist ihm die im Voraus entrichtete Gebühr für die nicht genutzten Zeiträume zu erstatten.

§ 24

Verjährung

Feststellungsverfahren, Erhebungsverfahren, Verjährung, Verzinsung, Säumniszuschläge sowie Niederschlagungen richten sich nach der Maßgabe des § 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie nach den entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 25

Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind und für eventuell entstehende Kosten bei nicht fristgerechter

Beendigung der Sondernutzung. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.

- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Die durch die Beseitigung der nicht genehmigten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Plakatierung entstehenden Kosten sind von der Erlaubnisnehmerin bzw. des Erlaubnisnehmers zu tragen und werden ihnen nach Bezifferung in Rechnung gestellt und vorrangig mit der Sicherheitsleistung verrechnet.
- (4) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßenreinrichtungen festgestellt bzw. es wurde keine Beseitigung nach Abs. 3 erforderlich, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 6 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. § 6 Abs. 4 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 3. § 6 Abs. 5 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße solle den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es im Einzelfall unter begründeter Darlegung des Sachverhaltes überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt.

§ 27

Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 28

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung tritt die Satzung der Gemeinde Altstadt über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 10.12.1996 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

63674 Altstadt, den xx.xx.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

Norbert Syugda
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altenstadt, dem Kreis-Anzeiger, vom xx.xx.2013

63674 Altenstadt, den xx.xx.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

Norbert Syugda
Bürgermeister

27/0438 Verlegung einer Trinkwasserleitung von der Verbindungsleitung Altenstadt – Lindheim zum Ortsteil Waldsiedlung; Bereitstellung zusätzlicher Mittel

Der Tagesordnungspunkt wird zur weiteren fachlichen Beratung in den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr überwiesen. Herr Reifschneider vom Ingenieurbüro Müller soll in der Ausschusssitzung Erläuterungen, insbesondere zur Trassenführung, Trink- und Löschwasserversorgung sowie Brandschutz geben. Über zusätzliche Haushaltsmittel soll erst nach Ausschreibung der Maßnahme entschieden werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

27/0439 Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Altenstadt

Die Gemeindevertretung stimmt einer Erhöhung der Friedhofsgebühren zum 01.01.2014 um 10% (ausgenommen ist die Nutzung der Trauerhallen) zu. Vom Jahr 2015 bis 2019 sind die Gebühren um jährlich 2,5 % zu erhöhen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf aufzustellen und der Gemeindevertretung bis zur nächsten Sitzung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Der Beschluss wurde mit 19 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen gefasst.

Anmerkung:

Auf Anregung der CDU-Fraktion soll eine Aufstellung der Kosten für den Friedhofsbereich vorgelegt werden, aus welcher hervorgeht, welche Arbeiten mit welchen Mitteln durch den Bauhof im Friedhofsbereich ausgeführt werden.

27/0440 Schlussbericht Prüfung Jahresabschluss zum 31.12.2010

1. Der Schlussbericht des Revisionsamtes für den Jahresabschluss 2010 vom 07. Juni 2013 wurde zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des § 114 HGO in der zurzeit geltenden Fassung wird der Jahresabschluss vom 31.12.2010 der Gemeinde Altenstadt beschlossen.
3. Gemäß dem Schlussbericht des Revisionsamtes vom 07. Juni 2013 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Altenstadt zum 31.12.2010 wird dem Gemeindevorstand nach § 114 HGO Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

27/0441

Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Altenstadt

Spätestens im Februar 2014 sollen die Beratungen für eine Konsolidierungskonzept beginnen. Sämtliche freiwilligen Leistungen sollen dabei auf den Prüfstand.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Anmerkung:

Es wurde sich darauf geeinigt, dass bis zu dem Beginn der Beratungen über das Haushaltskonsolidierungskonzeptes folgende Vorarbeiten durch den Gemeindevorstand zu leisten sind:

1. Vorlage eines aktualisierten Haushaltskonsolidierungskonzeptes mit den aktuellen Zahlen.
2. Alle größeren Kostenpositionen (wie z.B. die Spielplatzunterhaltung, Grünpflege, Winterdienst, etc.) sollen ebenfalls mit in dem Haushaltskonsolidierungskonzept aufgeführt werden.
3. Es sollen alle freiwilligen Leisten der Gemeinde Altenstadt aufgeführt werden.
4. Es wird empfohlen, dass der Gemeindevorstand mittels des Leitfadens für Kommunen, welche unter dem Schutzschirm des Landes Hessen möchten, ein neues Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt wird um zu prüfen, was in Altenstadt generell umsetzbar wäre.

27/0442

Neuerlass einer Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Altenstadt

Über diesen Tagesordnungspunkt hatte zuletzt der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 23.10.2013 eingehend beraten. Die darin beschlossenen Änderungen wurden in die vorliegende Satzung mit eingearbeitet. Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde folgender Änderungsantrag zu der Sozialstaffel U3-Betreuung beantragt:

Bei einem Familienbruttoeinkommen
bis 24.000 € beträgt der Zuschuss insgesamt 65 % der Kinderbetreuungsgebühren.
bis 28.000 € insgesamt 60 % der Kinderbetreuungsgebühren.
bis 32.000 € insgesamt 50 % der Kinderbetreuungsgebühren.
bis 38.000 € insgesamt 50 % der Kinderbetreuungsgebühren.
bis 48.000 € insgesamt 30 % der Kinderbetreuungsgebühren.
bis 53.000 € insgesamt 20 % der Kinderbetreuungsgebühren.
bis 58.000 € insgesamt 10 % der Kinderbetreuungsgebühren.

Nach einer von der SPD-Fraktion beantragten Sitzungsunterbrechung von 12 Minuten wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen- wie zuvor beschrieben - wurde zugestimmt.

Der Beschluss wurde mit 26 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen gefasst.

2. Der nachfolgend abgedruckten Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten wurde mit der zuvor beschlossenen Änderung zugestimmt.

Der Beschluss erfolgte mit 26 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt in der Sitzung am 01. Nov. 2013 nachstehend Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Altenstadt beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Altenstadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Kindertagesstätten umfassen die
 - Kinderkrippe vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - Kindergärten vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten sind die Träger unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Altenstadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Weiterhin werden in jeder Kindertagesstätte kapazitätsabhängig Plätze für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zur Verfügung gestellt

- (Kinderkrippe). Bei einem Wegzug aus Altenstadt entfällt der Rechtsanspruch auf eine Betreuung.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei entsprechenden Platzkapazitäten aufgenommen werden. Die Entscheidung liegt beim Gemeindevorstand.

§ 4 Aufnahme und Anmeldung

- (1) Neuaufnahmen finden zu jeder Zeit statt, soweit Platz vorhanden ist.
- (2) Wenn mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die ältesten Kinder zuerst aufgenommen und Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden werden vorrangig bei der Vergabe der Kindertagesstättenplätze berücksichtigt. Die Entscheidung liegt beim Gemeindevorstand. 2-3 jährige Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten und berufstätigen Alleinerziehenden werden vorrangig bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. Auch hier liegt die Entscheidung beim Gemeindevorstand.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes ist schriftlich per Antrag bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Aufnahmeanträge werden auch in den Kindertagesstätten bereitgehalten.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Belegungswünsche der Erziehungsberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt.
- (6) Bei der Aufnahme muss der Leiterin der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.
- (7) Die vereinbarten Betreuungspakete gelten im Regelfall für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (8) Eine Betreuung von mehr als 5,5 Stunden täglich ist grundsätzlich nur mit Buchung einer Mittagsverpflegung möglich.

§ 5 Änderungen und Abmeldungen

- (1) Änderungen der Betreuung während des laufenden Betreuungsjahres sind generell möglich. In begründeten Ausnahmefällen aus wesentlichen sozialen, arbeitsbedingten oder pädagogischen Gründen werden diese kostenfrei durchgeführt. In allen übrigen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr von 60,00 Euro je Änderung erhoben.
- (2) Abmeldungen können bis zum 1. Werktag jeweils zum Monatsende erfolgen und sind schriftlich mitzuteilen. Abweichend hiervon sind Abmeldungen nach dem 30.04. bis zum Ende des Betreuungsjahres nur aus zwingenden Gründen möglich. Dies gilt auch für Änderungen nach Abs. 1.

§ 6 Beendigung und Ausschluss

- (1) Bei Schließung von Kindertagesbetreuungseinrichtungen oder Teilen von ihnen sowie bei Organisationsänderungen kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Betreuungsverhältnis beenden. Die Gemeinde hat zuvor – sofern möglich – alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu prüfen und den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Dies gilt auch, wenn die Gründe für die Aufnahme nachträglich entfallen sind. Bei falschen Angaben der Erziehungsberechtigten, die zur Aufnahme geführt haben, kann das Betreuungsverhältnis fristlos beendet werden.
- (3) Entsteht durch das Verhalten eines Kindes in der Kindertagesbetreuungseinrichtung oder infolge wiederholtem verspäteten Abholens des Kindes bzw. der Kinder durch die Erziehungsberechtigten eine unzumutbare Belastung und wird dadurch der Betrieb der Kindertagesbetreuungseinrichtung unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (4) Das Anrecht auf den bisher eingenommenen Kindertagesbetreuungsplatz erlischt, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren für mehr als zwei Monatsgebühren im Rückstand sind.
- (5) Sofern ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als eine Woche ohne Begründung die Kindertagesbetreuungseinrichtung nicht besucht, kann es durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für die Neuaufnahme gilt § 4 dieser Satzung.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt und regelmäßig durch Befragung der Erziehungsberechtigten evaluiert. Sie werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen sind die Kindertagesstätten geschlossen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden. Bei Bedarf wird in einer Kindertagesstätte eine Notgruppe für Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten eingerichtet. Die Anmeldung hierfür ist schriftlich vorzunehmen. Desgleichen können die Kindertagesstätten in den Weihnachtsferien für einige Tage geschlossen werden.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungs- und dienstlichen Veranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Ist bei Erkrankungen des Kindertagesstättenpersonals die Betreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet, können eine oder mehrere Gruppen vorübergehend geschlossen werden, sofern andere Gruppen die betroffenen Kinder nicht aufnehmen können. Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.

§ 8 Betriebsstörungen

Bei vorübergehender Schließung der Kindertagesbetreuungseinrichtung infolge von Betriebsstörungen, Arbeitskampf, auf Anordnung durch das Gesundheitsamt oder anderer Behörden, haben die Erziehungsberechtigten weder Anspruch auf Minderung noch Erstattung der Gebühr, sofern sie nicht länger als einen Monat andauert. *Sofern die Möglichkeit besteht, sollten in einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen Notgruppen für berufstätige Erziehungsberechtigte eingerichtet werden.*

§ 9

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und spätestens bis 8.30 Uhr eintreffen.
- (2) Es werden Sauberkeit und reine Kleidung erwartet.
- (3) Erforderliche Pflegeprodukte für die Kinder (Windeln, Cremes oder ähnliches) sind von den Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte oder im Kindertagesstättenbus und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigte Person beim Verlassen des Gebäudes oder des Kindertagesstättenbusses. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstättenleitung wird bei der Aufnahme des Kindes eine schriftliche Vereinbarung (Betreuungsvertrag) getroffen, in der weitere Regelungen über den Kindertagesstättenbesuch festgehalten sind.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben das Fehlen des Kindes unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (7) Änderungen von Telefon- und Mobilnummern sind unaufgefordert der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (8) Im Interesse der Kinder ist es sehr wichtig, dass Erziehungsberechtigte und Erzieher/innen vertrauensvoll und eng zusammenarbeiten. Es wird daher von den Erziehungsberechtigten erwartet, dass sie an den Elternversammlungen teilnehmen.
- (9) Während der Eingewöhnungsphase ist die Begleitung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 10

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Falls kein Amtsarzt erreichbar ist, entscheidet der Träger über die Schließung der Kindertagesstätte.

§ 11

Versicherung/Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde kann keine Haftung für in der Kindertagesstätte abhanden gekommenen Kleidungsstücke und andere Gegenstände übernehmen. Ebenso wird keine Haftung für mitgebrachte und auf dem Grundstück der Kindertagesstätte abgestellte Fahrräder und Roller sowie andere Kinderfahrzeuge übernommen.
- (2) Gegen Unfälle in Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Unfälle müssen sofort, spätestens aber binnen 3 Tage gemeldet werden.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder eine monatliche Gebühr sowie die festgesetzten Entgelte zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Tritt ein Wechsel in der Erziehungsberechtigung ein, geht die Gebührenpflicht mit dem nachfolgenden Monatsersten auf die neuen Erziehungsberechtigten über.

Teilen der oder die bisherige Erziehungsberechtigten oder die neuen Erziehungsberechtigten die Änderung nicht rechtzeitig mit, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Gebühren bis zum ersten des Kalendermonats, in dem die Gemeinde Altstadt von dem Übergang der Erziehungsberechtigung Kenntnis erhält.

- (2) Die Festsetzung gliedern sich in:
 a) die Betreuungsgebühr
 b) das Mittagessensentgelt

Das Mittagessensentgelt wird zusätzlich zu den Betreuungsgebühren für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen durch den Gemeindevorstand erhoben.

§ 13 Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten für die U3-Betreuung (Krippe)

- (1) Die Betreuungsgebühren für die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betragen monatlich

a) ab dem 01.01.2014

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2014
Halbtagesplatz Ohne Mittagessen (5 Stunden)	Täglich: 7:30 – 12:30	400 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	419 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	461 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	480 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	491 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	510 €
Ganztagesplatz mit Mittagessen (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	525 €
Verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen	Mo.-Do. 7:00 – 16:30	560 €

(Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Fr. 15:00	7:00 –	
-----------------------------	--------------	--------	--

b) ab dem 01.01.2015

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2015
Halbtagesplatz Ohne Mittagessen (5 Stunden)	Täglich: 7:30 – 12:30	420 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	440 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	484 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	504 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	516 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	536 €
Ganztagesplatz mit Mittagessen (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	552 €
Verlängerte Öffnungszeiten mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	588 €

c) ab dem 01.01.2016

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2016
Halbtagesplatz Ohne Mittagessen (5 Stunden)	Täglich: 7:30 – 12:30	441 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	462 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	508 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	530 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	542 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	562 €
Ganztagesplatz mit Mittagessen (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	580 €

Verlängerte Öffnungszeiten mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do.	7:00 – 16:30	617 €
	Fr.	7:00 –	
	15:00		

d) ab dem 01.01.2017

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)		Gebühr ab 01.01.2017
Halbtagesplatz Ohne Mittagessen (5 Stunden)	Täglich:	7:30 – 12:30	463 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich	7:00 – 12:30	485 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich und 2x Woche	7:30 – 12:30 12:30 – 16:30 (außer freitags)	534 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich und 2x Woche	7:00 – 12:30 12:30 – 16:30 (außer freitags)	556 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich und 3x Woche	7:30 – 12:30 12:30 – 16:30 (außer freitags)	569 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich und 3x Woche	7:00 – 12:30 12:30 – 16:30 (außer freitags)	591 €
Ganztagesplatz mit Mittagessen (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. Fr.	7:30 – 16:30 7:30 – 12:30	609 €
Verlängerte Öffnungszeiten mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. Fr.	7:00 – 16:30 7:00 –	649 €
	15:00		

e) ab dem 01.01.2018

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)		Gebühr ab 01.01.2018
Halbtagesplatz Ohne Mittagessen (5 Stunden)	Täglich:	7:30 – 12:30	486 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich	7:00 – 12:30	509 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich und 2x Woche	7:30 – 12:30 12:30 – 16:30 (außer freitags)	560 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich und 2x Woche	7:00 – 12:30 12:30 – 16:30 (außer freitags)	583 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich und 3x Woche	7:30 – 12:30 12:30 – 16:30 (außer freitags)	597 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich und 3x Woche	7:00 – 12:30 12:30 – 16:30 (außer freitags)	621 €
Ganztagesplatz mit Mittagessen	Mo.-Do.	7:30 – 16:30	639 €

(Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Fr.	7:30 – 12:30	
Verlängerte Öffnungszeiten mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. Fr.	7:00 – 16:30 7:00 – 15:00	681 €

- (2) Für den Fall, dass das Kind nicht am Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 10,00 pro angefangene Stunde erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn aufgrund eines Notfalls oder höherer Gewalt eine rechtzeitige Abholung den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist und die Kindertagesstätte darüber zuvor informiert wurde.
- (3) Für Änderungen der Betreuungsformen innerhalb eines Betreuungsjahres gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Gebühr für das Mittagessen wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Das Mittagessen wird monatsweise gebucht. Eine Abbestellung ist wochenweise bis spätestens am ersten Werktag der Woche, an welcher die Kindertagesstätte geöffnet hat, bis 8:30 Uhr in der Kindertagesstätte möglich.

§ 14

Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten für die Ü3-Betreuung (Kindergarten)

- (1) Die Betreuungsgebühren für die Betreuung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betragen monatlich

a) ab dem 01.01.2014

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2014	Freistellung vor der Einschulung
Halbtagesplatz Ohne Mittagessen (5 Stunden)	Täglich: 7:30 – 12:30	240 €	frei
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	252 €	152 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 u. 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	278 €	178 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 u. 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	290 €	190 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 u. 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	298 €	198 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 u. 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	310 €	210 €
Ganztagesplatz mit Mittagessen	Mo.-Do. 7:30 – 16:30	320 €	220 €

(Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Fr. 12:30	7:30 –		
Verlängerte Öffnungszeiten mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 16:30 Fr. 15:00	7:00 – 7:00 –	340 €	240 €

b) ab dem 01.01.2015

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2015	Freistellung vor der Einschulung
Halbtagesplatz Ohne Mittagessen (5 Stunden)	Täglich: 7:30 – 12:30	252 €	frei
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	264 €	164 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 u. 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	292 €	192 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 u. 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	305 €	205 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 u. 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	312 €	212 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 u. 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	325 €	225 €
Ganztagesplatz mit Mittagessen (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	336 €	236 €
Verlängerte Öffnungszeiten mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	358 €	258 €

c) ab dem 01.01.2016

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2016	Freistellung vor der Einschulung
Halbtagesplatz Ohne Mittagessen (5 Stunden)	Täglich: 7:30 – 12:30	264 €	frei
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	277 €	177 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagen	Täglich 7:30 –	306 €	206 €

(Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	12:30 u. 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)		
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 u. 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	319 €	219 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 u. 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	327 €	227 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 u. 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	341 €	241 €
Ganztagesplatz mit Mittagessen (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	351 €	251 €
Verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	375 €	275 €

d) ab dem 01.01.2017

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2017	Freistellung vor der Einschulung
Halbtagesplatz Ohne Mittagessen (5 Stunden)	Täglich: 7:30 – 12:30	278 €	frei
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	292 €	192 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 u. 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	322 €	222 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 u. 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	336 €	236 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 u. 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	345 €	245 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 u. 3x Woche 12:30 – 16:30	359 €	259 €

	(außer freitags)			
Ganztagesplatz mit Mittagessen (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 16:30	7:30 – 12:30	370 €	270 €
	Fr.	7:30 – 12:30		
Verlängerte Öffnungszeiten mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 16:30	7:00 – 15:00	395 €	295 €
	Fr.	7:00 – 15:00		

e) ab dem 01.01.2018

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2018	Freistellung vor der Einschulung	
Halbtagesplatz Ohne Mittagessen (5 Stunden)	Täglich: 7:30 – 12:30	292 €	frei	
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	306 €	206 €	
Halbtagesplatz mit 2 Mittagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 u. 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	339 €	239 €	
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 u. 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	353 €	253 €	
Halbtagesplatz mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 u. 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	362 €	262 €	
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 u. 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	377 €	277 €	
Ganztagesplatz mit Mittagessen (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 16:30	7:30 – 12:30	388 €	288 €
	Fr.	7:30 – 12:30		
Verlängerte Öffnungszeiten mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 16:30	7:00 – 15:00	415 €	315 €
	Fr.	7:00 – 15:00		

(2) § 13 Abs. 2 – 4 finden entsprechend Anwendung.

§ 15 Ermäßigungen

(1) Das älteste Kind in einer Haushaltsgemeinschaft, das eine Kindertagesstätte der Gemeinde Altstadt besucht, ist das Erstkind. Für das zweite in häuslicher

Gemeinschaft lebende Kind, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Altenstadt besucht, beträgt die Betreuungsgebühr 50%. Für jedes weitere in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Altenstadt besucht, wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Das Mittagessengeld sowie die Zusatzgebühren nach § 13 Abs. 2 bis 4 und § 14 Abs. 2 bleiben von dieser Sonderregelung unberührt.
- (3) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträger beantragt werden.
- (4) Zur Förderung der Altenstädter Kinder und damit diese möglichst alle die Kindertagesstätten der Gemeinde Altenstadt besuchen können, gewährt die Gemeinde Altenstadt aus demographischen Gründen für Erziehungsberechtigte mit Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Altenstadt haben, einen freiwilligen Zuschuss, sofern keine Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen bzw. Zuweisungen des Landes Hessen für die Freistellung von Benutzungsgebühren erfolgen:
 - a) ab dem 01.01.2014:

Betreuung von 2jährigen Kindern:	210,-- € monatlich
Betreuung von über 3jährigen Kindern:	120,-- € monatlich
 - b) ab dem 01.01.2015:

Betreuung von 2jährigen Kindern:	220,-- € monatlich
Betreuung von über 3jährigen Kindern:	126,-- € monatlich
 - c) ab dem 01.01.2016:

Betreuung von 2jährigen Kindern:	231,-- € monatlich
Betreuung von über 3jährigen Kindern:	132,-- € monatlich
 - d) ab dem 01.01.2017:

Betreuung von 2jährigen Kindern:	242,-- € monatlich
Betreuung von über 3jährigen Kindern:	139,-- € monatlich
 - e) ab dem 01.01.2018:

Betreuung von 2jährigen Kindern:	254,-- € monatlich
Betreuung von über 3jährigen Kindern:	146,-- € monatlich
- (5) Die Richtlinie über die Förderung des Besuchs der Kindertagesstätten und der Tagespflegeeinrichtungen in der Gemeinde Altenstadt (Anlage 1 zu dieser Satzung) soll ermöglichen, dass allen Kindern der Besuch einer Kindertagesstätte bzw. einer Tagespflegeeinrichtung möglich ist.

§ 16

Freistellung und Betreuungsgebühr vor Einschulung

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde Altenstadt eine Gebühr gemäß § 14 Abs. 1 abzüglich des demographischen Zuschusses nach § 15 Abs. 4 zuzüglich eines Abzuges über die erhaltene Zuweisung erhoben.
- (2) Erziehungsberechtigte, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren nach Vorlage einer Bescheinigung der Schule zu erstatten.

- (3) Erziehungsberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 17 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebühren und das Mittagessensentgelt werden per Bescheid festgesetzt und zusammen veranlagt. Die festgesetzten Beträge sind am 1. eines Monats im Voraus fällig bzw. werden zu diesem Zeitpunkt abgebucht. Gutschriften aus der Abbestellung von Mittagessen (Mittagessensentgelt) werden quartalsweise zurückerstattet.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (3) Die Betreuungsgebühren sind immer für den vollen Monat zu entrichten. Wird das Kind nicht abgemeldet, verlängert sich die Gebührenpflicht entsprechend.
- (4) Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, so wird 1/20 des monatlichen Mittagessensentgelts und der Betreuungskosten für jeden angemeldeten Betreuungstag erhoben. Ab dem Folgemonat werden volle Monatssätze berechnet.
- (5) Nimmt das Kind seinen Betreuungsplatz aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen nicht in Anspruch, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub und dergleichen). Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Kindertagesstätten geschlossen sind. Im Falle einer Schließung der Kindertagesstätten wird jedoch kein Mittagessensentgelt erhoben.

§ 18 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten i.d.F. vom 07.07.2010 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

63674 Altstadt, den xx.xx.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

Norbert Syguda
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt, dem Kreis-Anzeiger, vom xx.xx.2013

63674 Altstadt, den xx.xx.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

Norbert Syguda
Bürgermeister

Anlage zu § 15 Abs. 5:

Richtlinie über die Förderung des Besuches der Kindertagesstätten und der Tagespflegeeinrichtungen in der Gemeinde Altenstadt

Ziffer 1

Damit alle Kinder die Kindertagesstätten der Gemeinde Altenstadt besuchen können, gewährt die Gemeinde Altenstadt im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse zu den Betreuungsgebühren.

Ziffer 2

- (1) Die Zuschüsse zur Förderung des Besuches in der Kinderkrippe (U3-Betreuung) werden auf Antrag gewährt, wenn das Familienbruttoeinkommen nicht höher als 58.000 Euro ist.

Die Zuschüsse für die U3-Betreuung betragen bei einem jährlichen Familienbruttoeinkommen

bis 24.000 € insgesamt 65% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 28.000 € insgesamt 60% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 32.000 € insgesamt 50% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 38.000 € insgesamt 40% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 48.000 € insgesamt 30% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 53.000 € insgesamt 20% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 58.000 € insgesamt 10% der Kinderbetreuungsgebühren.

Die Förderung erfolgt von der ermittelten Betreuungsgebühr nach § 13 Abs. 1 abzüglich des gewährten demographischen Zuschusses nach § 15 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde.

- (2) Die Zuschüsse zur Förderung des Besuches in der Kindertagesstätte (Betreuung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt – Ü3-Betreuung) werden auf Antrag gewährt, wenn das Familienbruttoeinkommen nicht höher als 40.000 Euro ist.

Die Zuschüsse für die Ü3-Betreuung betragen bei einem jährlichen Familienbruttoeinkommen

bis 28.000 € insgesamt 50% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 32.000 € insgesamt 40% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 36.000 € insgesamt 30% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 40.000 € insgesamt 20% der Kinderbetreuungsgebühren

Die Förderung erfolgt von der ermittelten Betreuungsgebühr nach § 14 Abs. 1 abzüglich des gewährten demographischen Zuschusses nach § 15 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde.

- (3) Zum Familienbruttoeinkommen zählen sämtliche Einnahmen einer Familie-/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und

Zweckbestimmung. Das Kindergeld bleibt der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.

- (4) In den Fällen des § 15 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Altenstadt wird der jeweils zu gewährende Zuschuss um 50% gekürzt und auf volle Euro abgerundet.
- (5) Zur Berechnung des Zuschusses ist der Gemeinde Altenstadt eine Abschrift der aktuellsten Jahreslohnsteuerbescheinigung oder eine Abschrift des letzten Einkommensteuerbescheides des Finanzamtes vorzulegen.
- (6) Bei Selbständigen wird der letzte Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes sowie in Sonderfällen eine Bescheinigung des Steuerberaters zugrunde gelegt.
- (7) In Sonderfällen kann der Gemeindevorstand auf Antrag eine abweichende Entscheidung treffen.

Ziffer 3

- (1) Wenn in dem Einkommen Änderungen eintreten, die die Höhe des Zuschusses beeinflussen, sind der Gemeinde unaufgefordert die entsprechenden Einkommensnachweise vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde Altenstadt ist verpflichtet, jährlich die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zu überprüfen und Einkommensnachweise anzufordern. Wenn die angeforderten Einkommensnachweise nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden, kann der Zuschuss versagt werden.
- (3) Die Gewährung des Zuschusses gilt jeweils nur für ein Jahr.

Ziffer 4

Der Zuschuss zur Förderung des Besuches der Kindertagesstätte wird im Rahmen dieser Richtlinie für alle Kinder gewährt, die in Altenstadt wohnen (Hauptsitz i.S. des Melderechts) und eine Betreuungseinrichtung besuchen, deren Träger die Gemeinde Altenstadt ist.

Ziffer 5

Da die Gemeinde Altenstadt nicht die erforderliche Anzahl der im Rahmen der Mindestverordnung vorgegebenen Plätze für eine U3 Betreuung vorhalten kann sowie eine Betreuung der unter 2jährigen nicht anbietet, erhalten die in Altenstadt ansässigen Tagespflegeeinrichtungen für jedes betreute Kind unter 3 Jahre, welches mit Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts in Altenstadt gemeldet ist, einen Zuschuss von 1 € je Kind und Betreuungsstunde.

Ziffer 6

Diese Richtlinie wurde von der Gemeindevertretung Altenstadt in der Sitzung am 01.11.2013 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 24.06.2009 außer Kraft.

63674 Altenstadt, den xx.xx.xxx
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

Norbert Syguda
Bürgermeister

27/0443 Output-/Ergebnisorientierte Aufstellung des Haushaltsplanes ab 2014
(Vorher TOP 24/0374 vom 05.07.13)

Der Tagesordnungspunkt soll vorerst zurückgestellt werden, bis die Beratungen für den Haushaltsplan 2014 abgeschlossen sind. Mit den daraus gefundenen Erkenntnissen soll über die Ausführung des Haushaltsplanes 2015 vor dessen Aufstellung neu beraten werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

27/0444 Erstellung eines Spielplatzkonzeptes durch die Fachhochschule Frankfurt am Main

Der Tagesordnungspunkt wird an den Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales zur Beratung des Spielplatzkonzeptes überwiesen. Die Ortsbeiräte sind zu dem Spielplatzkonzept zu hören.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

27/0445 Antrag der FWG-Fraktion auf finanzielle Unterstützung des Frauen-Notruf Wetterau e.V.

Im Rahmen der Beratungen für den Haushalt 2014 wird dem Haupt- und Finanzausschuss empfohlen, dass dieser über die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 400 € im Jahr für die Institutionen Frauennotruf, Frauenhaus, Pro Familia, Wildwasser und das Karl-Wagner-Haus gesondert berät.

Der Beschluss wurde mit 24 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen gefasst.

27/0446 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Friedhofes Höchst: Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB

Für den Flächennutzungsplan wird die Änderung im Bereich des Friedhofes Höchst beschlossen. Die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Parzellen Gemarkung Höchst Flur 2 Nr. 4, 5 und 6 sollen in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof geändert werden. Der Geltungsbereich der Änderung ist im als Anlage beigefügten Planauszug dargestellt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

27/0447 Ortsumgehung Altstadt; Zustimmung zur Vorzugsvariante 1

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

27/0448 2. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung – Anpassung der Wassergebühren

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

27/0449 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altstadt (AbfS vom 25.11.1999); Gebührensenkung

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

27/0450 Quartalsbericht 3. Quartal 2013

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

27/0451 Anfragen aus der Gemeindevertretung

1. Es wurde angeregt, dass die Ortsbeiräte Altstadt, Oberau, Höchst und Waldsiedlung alle Unterlagen zur Umgehungsstraße zugesendet bekommen und hierzu angehört werden. Ebenso sollte im kommenden Jahr eine Bürgerversammlung nur zu diesem Thema einberufen werden.
2. Es wurde angefragt, ob es Nachfragen hinsichtlich der neuen Gewerbeflächen bei den Lochäckern gäbe.

Bürgermeister Syguda teilte hierzu mit, dass derzeit zwei Anfragen für diese Gewerbeflächen vorliegen.

3. Es wurde nach dem Sachstand zu dem Rechtsstreit zwischen der OVAG und der Gemeinde Altstadt hinsichtlich der Straßenlaternen angefragt.

Die Stellungnahme des beauftragten Rechtsanwaltes wurde an die OVAG versendet. Diese Stellungnahme wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung noch zugesendet werden. Seitens der OVAG wurde hierauf noch nicht reagiert.

4. Es wurde nach dem Sachstand zum Schwarzen Adler angefragt, da dort in den letzten Tagen verstärkt Bautätigkeiten zu beobachten sind.

Bürgermeister Syguda teilte hierzu mit, dass die Bautätigkeiten in ca. 4 -5 Wochen abgeschlossen sein sollen. Es besteht ständiger Kontakt mit dem Immobilienverwalter hinsichtlich möglicher Interessenten. Sobald hier neue Erkenntnisse vorliegen, wird die Gemeindevertretung darüber informiert werden.

5. Vorsitzender Seitz bittet die Fraktionen um Mitteilung über die Verwendung des Sitzungsgeldes von der Sitzung der Gemeindevertretung im Dezember. Vorschläge hierfür sollen von den Fraktionen bitte vor der nächsten Sitzung direkt an ihn oder an Herrn Imhof in der Verwaltung gesendet werden.

6. Vorsitzender Seitz teilte mit, dass die Termine für die Sitzungen der Gemeindevertretung im Jahr 2014 dieser Niederschrift als Anlage beigefügt werden.

7. Vorsitzender Seitz teilte mit, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 06. Dezember 2013 um 20.00 Uhr im Gemeinschaftsraum der Altestadthalle stattfinden wird.

Ende der Sitzung: 22.53 Uhr

63674 Altstadt, 04. November 2013

-Imhof-
Schriftführer

-Seitz-
Vorsitzender der
Gemeindevertretung